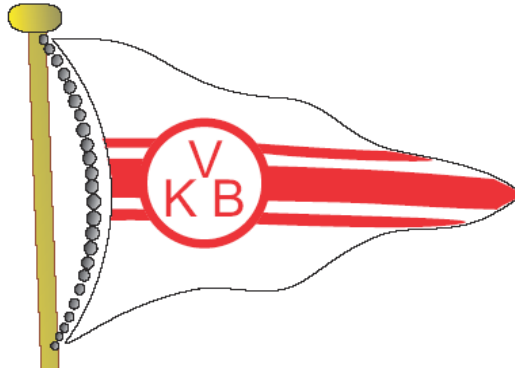


# Verein für Kanusport Berlin e. V.



## Satzung

### Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Maßregelung
- § 7 Organe
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Ältestenrat
- § 13 Ehrenmitglieder
- § 14 Fördermitglieder
- § 15 passive Mitglieder
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Aufwendungsersatz
- § 18 Haftung
- § 19 Auflösung
- § 20 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 4. Juni 1919 gegründete Verein führt den Namen Verein für Kanusport Berlin e. V., genannt VKB. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Farben sind weiß und rot.
2. Der VKB ist Mitglied im Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. und dadurch an den Landessportbund Berlin e.V. angeschlossen, dessen Satzungen und Ordnungen anerkannt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.  
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Kanu
  - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
  - c) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
  - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
  - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - h) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern (§ 13)
- d) Fördermitgliedern (§ 14)
- e) passiven Mitgliedern (§ 15)

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Abweichungen hierzu sind in der Beitragsordnung geregelt.
4. Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
6. Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, den guten Ruf des Vereins zu wahren.
3. Aufnahmegebühren, Bußgelder, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und am Jahresanfang jeweils bis zum 31.1. bzw. zur Jahresmitte bis zum 31.7. halbjährlich im Voraus fällig. Der Beitrag für den Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. ist als Jahresbeitrag jeweils bis zum 31.1. fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines 2,5-fachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
6. Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsfahne und andere Abzeichen, die den Namen des Vereins enthalten, öffentlich zu führen, soweit die Ehrenordnung nichts anderes bestimmt.
7. Die Mitglieder dürfen Vereinsgeräte, das Bootshaus und das Vereinsgelände sowie alle sonst bestehenden Einrichtungen nutzen. Näheres regelt die Bootshaus- und Geländeordnung.
8. Jedes Mitglied ist zur Leistung von Bootshaus- und Arbeitsdienst verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Bootshauswart. Näheres regelt die Bootshaus- und Geländeordnung.
9. Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mit mindestens 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist, ruhen seine Rechte bis zur Begleichung des Rückstands.

## **§ 6 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom geschäftsführenden Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung
  - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen
  - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.
2. Maßregelungen sind:
  - a. Verweis
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c. Streichung von der Mitgliederliste
  - d. Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 6.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des geschäftsführenden Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben oder elektronischer Post zu übersenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post bzw. Versand per elektronischen Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse oder Email-Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 6.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.
5. Maßregelungen zu § 6.2.d sind von der Mitgliedschaft bei der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
6. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) die Ausschüsse (§ 16)

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie regelt alle für den Verein wichtigen Belange. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse und den Ältestenrat
  - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Anträge
  - j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6.3)
  - k) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern

Beschlussfassungen zu § 8.1 i) und 8.1 j) sind auch in anderen Mitgliederversammlungen als der Jahreshauptversammlung möglich.

2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels schriftlicher Einladung in Textform. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen bei der Jahreshauptversammlung und zwei Wochen bei sonstigen Mitgliederversammlungen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ab 10 v.H. Mitgliedern beschlussfähig, was vor Beginn der Sitzung durch den Schriftwart oder dessen Stellvertreter zu überprüfen und zu verkünden ist. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Wahlen sind von einem Wahlleiter durchzuführen. Der Wahlleiter wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Zur Unterstützung des Wahlleiters kann eine Zählkommission gebildet werden.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

8. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
10. Anträge können unter Angabe des Namens gestellt werden:
  - a) von jedem ordentlichen erwachsenen Mitglied
  - b) vom Vorstand
  - c) von Ehrenmitgliedern

Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung und eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Jahreshauptversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
12. Der geschäftsführende Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
13. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit absoluter Mehrheit beschließt.
14. Die Mitgliederversammlung ist für Erlass, Änderung und Aufhebung weiterer Ordnungen zuständig. Sie beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die jeweils aktuelle Fassung der jeweiligen Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht). Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen kein Stimmrecht. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind Mitglieder ohne Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die die Probezeit bestanden haben. Für das Amt des Jugend- und des Schülerwarts sowie deren Stellvertreter dürfen auch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter gewählt werden.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Gäste (Nichtmitglieder) können nach Anmeldung und Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Anmeldung muss vor Beginn der Mitgliederversammlung erfolgen und die Anwesenheit im Protokoll vermerkt werden.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Schriftwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- f) dem Jugendwart
  - g) dem Schülerwart
  - h) dem Wanderwart
  - i) dem Bootshauswart
  - j) dem Bootswart
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands leiten verantwortlich das von ihnen vertretene Ressort. Sie sind zu allen Fragen des von ihnen vertretenen Ressorts stimmberechtigt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4. Zu § 10.2.c bis 10.2.j wird für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter gewählt, der bei Verhinderung an dessen Stelle tritt.
5. Zu § 10.2.i kann auch ein Ausschuss aus mehr als zwei Mitgliedern gewählt werden, welcher aus seiner Mitte einen Sprecher wählt, der berechtigt ist, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und das Ressort zu vertreten.
6. Für besondere Aufgaben und bestimmte Zwecke kann der Vorstand Beauftragte einsetzen.
7. Der Jugend- und Schülerwart sowie seine Stellvertreter werden durch die jugendlichen Mitglieder vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt.



8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
9. Der Vorstand kann Ordnungen beschließen, die nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung verbindlich werden. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
10. Jedes Vorstandsmitglied darf gleichzeitig zwei Vorstandsämter ausüben, jedoch besitzt der Inhaber mehrerer Funktionen des Vorstands nur eine Stimme.
11. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
  - d) der Sportwart
  - e) der Schriftwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Stellvertreter zu § 10.11.c bis 10.11.e übernehmen keine Funktionen im Sinne § 26 BGB.

12. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Kann die Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
13. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt.
14. Vorstandssitzungen haben mindestens einmal im Quartal stattzufinden. Es muss mind. 3 Tage vorher eine Einladung mit Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten versendet werden. Vorstandssitzungen können auch als Online-Sitzung (Videokonferenz) stattfinden.
15. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 12 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus drei erwachsenen, ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ältestenrats müssen das 30. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre dem Verein ununterbrochen angehört haben. Sie werden jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Aufgabe des Ältestenrates liegt in der Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen. Die Entscheidungen des Ältestenrats sind Handlungsempfehlungen.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen sowie von der Ableistung von Arbeitsstunden und Bootshausdiensten befreit.

## **§ 14 Fördermitglieder**

Fördermitglieder sind natürliche Personen, die sich durch finanzielle oder anderweitige Unterstützung dem Zwecke des Vereins dienlich machen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Sie sind außerordentliche Mitglieder und haben nicht die Rechte und Pflichten gemäß § 5. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 15 Passive Mitglieder**

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das Vereinsgelände, das Bootshaus, die Vereinsgeräte nicht nutzen und auch sonst nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie sind außerordentliche Mitglieder und haben nicht die Rechte und Pflichten gemäß § 5. Passive Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 16 Ausschüsse**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Vorschlag des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Der Ausschuss wählt sich aus seiner Mitte einen Sprecher, der berechtigt ist, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er ist zu den ihn betreffenden Fachfragen stimmberechtigt.

## **§ 17 Aufwendungsersatz**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den geschäftsführenden Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## **§ 18 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## **§ 19 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung, die beschlussfähig ist, wenn mind. 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite gleichartige einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Der Verein ist aufgelöst, wenn dreiviertel aller anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.02.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins für Kanusport Berlin e.V. geändert und neugefasst worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.